

Nr. 341 vom 26. Januar 1954 — Verordnung über die Kalkulationsvorschriften zum Zwecke der Preisbildung der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBI. S. 101) angewandt haben, Kostenrechnungsunterlagen des Planjahres 1954;

- b) die Betriebe der volkseigenen Industrie, die die Preisverordnung Nr. 341 angewandt haben und nicht den Ministerien für Schwermaschinenbau und für Allgemeinen Maschinenbau unterstehen, Kostenrechnungsunterlagen für den Zeitraum vom 1. Oktober 1954 bis 30. September 1955;
- c) die Betriebe der volkseigenen Industrie, die die Preisverordnung Nr. 341 nicht angewandt haben, Kostenrechnungsunterlagen für den Zeitraum vom 1. Oktober 1954 bis 30. September 1955

an die für sie zuständige Dienststelle einzureichen.

Den Kostenrechnungsunterlagen sind die Plankosten der Ist-Produktion für den gleichen Zeitraum beizufügen.

Die bewilligten Kostenelemente treten in Kraft:

gemäß Buchst. a sofort, spätestens am 1. Januar 1956;
gemäß Buchstaben b und c am 1. Januar 1956.

Die bewilligten Kostenelemente gemäß den Buchstaben a bis c gelten bis zum -31. Dezember 1956.

II.

Die Kosten für Ausschuß, Nacharbeit, Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen sind in nachweisbarer Höhe, jedoch höchstens bis zu den als Anlage / beigefügten Sätzen, bezogen auf die Produktions- bzw. Herstellkosten, zu bewilligen bzw. anzuerkennen.

III.

Zur Durchführung der Preisanordnungen, die von den Ministerien für Schwermaschinenbau und für Allgemeinen Maschinenbau am 1. Januar 1956 in Kraft treten, sind für die Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich dieser Preisanordnungen fallen, jedoch in den Preislisten zu den Preisanordnungen noch nicht enthalten sind, die Materialpreise nach dem Stand vom 1. Januar 1956 kalkulationsfähig. Die Kalkulation dieser Materialpreise ist in der Form durchzuführen, daß die Differenz zwischen Preisen nach dem Stand vom 31. März 1955 und 1. Januar 1956 als Anhangsbetrag behandelt wird. Diese Regelung gilt nur für die Erzeugnisse, für die Festpreise bei der zuständigen Preisstelle beantragt werden.

IV.

Bei der Bewilligung der Kostenelemente haben die mit Preisbildungsbefugnissen ausgestatteten Dienststellen die kalkulierten Preise (Kalkulationsschematas) weitgehendst einzuschränken. Ist in Einzelfällen der kalkulierte Preis unumgänglich, ist in der Bewilligung der Geltungsbereich g e n a u abzugrenzen.

V.

Die mit Preisbildungsbefugnissen ausgestatteten Dienststellen haben die vorläufigen Preise und die Festpreise pro Produkt bei den Betrieben, bei denen die Produktionsabgabe eingeführt ist, als Betriebspreise und Industrieabgabepreise zu bewilligen. Hierbei ist die

Preisverordnung Nr. 430 vom 18. August 1955 — Anordnung über die Änderung der Preiskalkulation in der volkseigenen Wirtschaft bei Einführung der Produktionsabgabe und Diertstleistungsabgabe — (GBI. I S. 577, Ber. S. 612) zu beachten.

IV.

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Schwermaschinenbau

I. V.: Zieseniß
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 483/1

Branche bzw. Erzeugnis	Höchstsatz in % der Produktions- bzw. Herstellkosten
Stahlbau	0,5
Schwermaschinenbau (Walzwerks- maschinen usw.)	2,7
Getriebe	2,7
Förderanlagen	0,65
Schmieden	3,2
Chem. Ausrüstung	1,2
Baumaschinen	1,1
Nahrungsmittelmaschinen	2,0
Textilmaschinen	2,0
Polygrafische Maschinen	2,2
Werkzeugmaschinen	2,0
Wälzlager	4,5
Energie- und Kraftmaschinen	1,0
Elektromaschinen	1,8
Schaltgeräte	1,3
Kabel	0,35
Technische Keramik	8,7
Schiffbau	0,96
Schrauben	1,0
Schlösser	1,0
Spezial-Schlösser	3,0
Fensterbeschläge	2,0
Möbelbeschläge	2,0
Rohbeschläge, Reichsbahn- und Schiffsbeschläge	0,5
Handtaschenbügel	1,0
Drähte unter 100 kg Festigkeit	1,0
Drähte über 100 kg Festigkeit	1,4
Nägel	1,2
Drahtseile	0,3
Emaillie waren	1,2
Reißverschlüsse	2,5
Abzeichen	2,0
Laternen	0,2
Blechteile nach Zeichnung	0,5
Schnitt- und Stanzwerkzeuge sowie Stanzteile	2,0
Bestecke und Tafelgeräte	1,0
Industriefedern	1,0
Industriesiebe	0,5
Wirk- und Strickmaschinenadeln und Platinen	8,0
Diverse Nadeln	5,0
außer Steck nadeln, Sicherheit^-, Haar- und Lockennadeln	2,5